

## Anlage 08 zur BV / 0140 / 2025

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 09 / 2025  
**Antragseller:** Chorklang Eintracht Köthen  
**Maßnahme:** Jahresprojekt - Konzerttätigkeit 2025 und  
Anschaffung Chorjacken für die Damen

### Beschreibung der Maßnahme:

Der Chor Eintracht Köthen erweitert durch seine öffentliche Ausrichtung kontinuierlich sein Publikum im Landkreis.

Der Mitgliederzuwachs ist eng verbunden mit zahlreichen Auftritten bei öffentlichen Festveranstaltungen sowie den selbst organisierten Konzerten. Jährlich führt der Chor ein Frühlingsfest sowie Adventskonzerte in der Agnuskirche und der Evangelischen Kirche Gröbzig durch.

Darüber hinaus sind kurze, sorgfältig geplante Auftritte in Pflegeheimen und sozialen Einrichtungen fester Bestandteil des Vereinslebens. So wird auch Menschen mit eingeschränkter Mobilität kulturelle Teilhabe ermöglicht.

Durch diese Aktivitäten leistet der Chor einen wertvollen Beitrag zur kulturellen Vielfalt in der Region. Zur weiteren Professionalisierung soll die Ausstattung der weiblichen Chormitglieder durch einheitliche Damenjacken verbessert werden.

### Kostenplan:

**Gesamtkosten der Maßnahme:** **2.259,81 EUR**

beantragte Fördersumme: 1.581,87 EUR

### **Kostengliederung:**

Aufwandsentschädigung Chorleiter: 90,00 EUR

(Anleitertätigkeit mit max. 15,00€/ Std. laut RL)

Mietkosten inkl. Pauschale (St. Agnus Köthen & Evang. Kirche Görzig): 550,00 EUR

Druck- / Werbekosten (Flyer, Plakate, Anzeigeschaltungen): 100,00 EUR

Anschaffungskosten 19x Damen-Blazer: 1.519,81 EUR

beantragt Gesamtkosten: 2.259,81 EUR

### **Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 2.259,81 EUR

### Finanzplan:

Eigenmittel: 10,09% = 227,94 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften (Stadt Köthen): 19,91% = 450,00 EUR

private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR

beantragte Förderung Landkreis: 70,00% = 1.581,87 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 1.581,87 EUR**  
**70,00% von Gesamtkosten 2.259,81 EUR**

### **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 18.09.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2025 beantragt und bereits mit der Genehmigung vom 14.02.2025 aus fachamtlicher Sicht bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweck:

**Präambel** – Die Aufgabe eines Chores ist u. a. das musikalische Zusammenwirken Gleichgesinnter in gesanglicher Hinsicht. Die Pflege sowohl des traditionellen als auch des modernen Liedgutes, aber auch die Beschäftigung mit adäquaten ausländischen und Genre übergreifenden Musikstücken, bilden den Hauptteil der Chorarbeit. Dabei stehen die Einstudierung und die öffentliche Darbietung des Gesanges in hoher Qualität im Vordergrund.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden - und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**